

Einwohnergemeinde Lostorf

Kanton Solothurn

Spezialzone mit Gestaltungsplan

"Hengststation Senn"

GB Nr. 534, 569, 2496

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Oeffentliche Auflage vom : 2 5. Nov. 1994 — 2 7. Dez. 1994

Genehmigt vom Gemeinderat am : 3 1. Okt. 1994



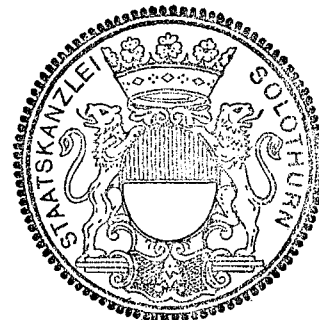
Der Ammann :

Der Gemeindegemeinschafter :

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. : 517 vom 14. Feb. 1995

VOM 14. Feb. 1995

Der Staatsschreiber :



(

(

10/10/10 10 10

Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan

"Hengststation Senn"

GB Nr. 534, 569, 2496

in 4654 LOSTORF

Aufgrund der Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes und des Baureglementes der Gemeinde Lostorf, erlässt die Einwohnergemeinde Lostorf für die Parzellen GB Lostorf Nr. 534/569/2496 einen Gestaltungsplan mit den nachfolgenden Sonderbauvorschriften:

1. Zweck: Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wird eine Spezialzone für die Hengststation Senn" geschaffen.
2. Geltungsbereich: Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan mit einer Perlenkettensignatur umrandete Gebiet.
3. Stellung zur Bauordnung: Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Lostorf und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.
4. Nutzung: Zulässig sind Bauten und Anlagen zur Haltung, Ausbildung und zur Zucht von Pferden im Rahmen der Festlegungen im Plan.

Bestehende Bauten und Anlagen:

Bestehende Bauten und Anlagen dürfen erneuert und teilweise geändert werden, soweit sie dem Zweck der Zone dienen. Es sind dies:

- Reithalle und Stallungen mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss über den Stallungen inkl. 1 Pferdepflegerwohnung, Aufenthaltsraum, WC-Anlagen, Futterlager.
- Mistplatte
- Pferdeunterstand in der Grube
- Geräteschuppen bei der Grube
- Sitzplatz
- Dressurviereck

Neue Bauten und Anlagen:

- Vergrösserung Mistplatte
- Wagenremise
- Container 12 m] werden nach Erstellung der Remise
-]
- Container 6 m] Ende 1996 abgebrochen
- Siloanlage (2 Silos)
- Futterplatz mit Heuraufe
- Hundezwinger
- Föhranlage

Umfang und Grösse der Bauten und Anlagen sind im Gestaltungsplan festgelegt

5. Bepflanzung: Die ganze Anlage ist im Sinne des Gestaltungsplanes wirkungsvoll mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Wildsträuchern zu umpflanzen.
6. Zäune:
Neue Zäune sind mit dunklen, schlanken Holzpfoften auszuführen und in der Höhe auf max. 1.7 m zu beschränken.
7. Lärmschutz: Das Gebiet des Gestaltungsplanes wird der Empfindlichkeitsstufe III gemäss der Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.86 (LSV) zugeteilt. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten werden, sind geeignete Schallschutzmassnahmen an der Grundrissanordnung und an den Aussenbauteilen zu ergreifen.
8. Abweichungen: Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohnhygienischen Lösung Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
9. Inkrafttreten: Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

